

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (64)33

Vol. 1964/0008

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

VI/KOM(64) 33 endg.

Brüssel, den 29. Januar 1964

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT . .

über

die Prüfung der Lage auf dem Schweinemarkt - Maßnahmen
zur Stabilisierung der Preise

VI/KOM(64) 33 endg.

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT ÜBER DIE
PRÜFUNG DER LAGE AUF DEM SCHWEINEMARKT
MASSNAHMEN ZUR STABILISIERUNG DER PREISE

EINLEITUNG

Der Rat hat in seiner 119. Sitzung am 23. Dezember 1963 die Kommission beauftragt, eine Untersuchung über die augenblickliche Situation auf dem Schweinemarkt vorzunehmen und Vorschläge zur Lösung der Schwierigkeiten zu unterbreiten (vergl. Aufzeichnung T/3/64 vom 6.1.1964 Punkt F).

Die Kommission erstattet daher folgenden Bericht:

I. BISHERIGE MASSNAHMEN

Die Abschöpfung gegenüber dritten Ländern auf die Einfuhr von lebenden und geschlachteten Schweinen wurden für die Zeit vom 1. Juli - 30. September 1963 in den Verordnungen Nr. 61/63/EWG des Rats ⁽¹⁾ und 75/63/EWG des Rats ⁽²⁾ festgelegt. Die Verordnungen Nr. 102/63/EWG des Rats ⁽³⁾ und 133/63/EWG des Rats ⁽⁴⁾ setzen die Abschöpfungsbeträge für die Einfuhr von Schweinen und Schweinefleisch enthaltenden Erzeugnisse aus dritten Ländern für die Zeit vom 1. Oktober 1963 - 31. März 1964 fest.

Die entsprechenden innergemeinschaftlichen Abschöpfungen wurden durch die Verordnung Nr. 74/63/EWG des Rats ⁽⁵⁾ für die Zeit vom 1. August 1963 bis 30. Juni 1964 festgesetzt.

In Anbetracht der in der Gemeinschaft bestehenden Marktlage und der Höhe der Preise für Schweine und Schweinefleisch wurden die bestehenden Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern zunächst für die Zeit vom 1. Oktober - 30. November 1963 für Einfuhren nach Frankreich und Italien - Verordnung Nr. 103/63/EWG des Rats ⁽⁶⁾ und 114/63/EWG des Rats ⁽⁷⁾ - und sodann für Einfuhren nach allen sechs Mitgliedstaaten für die Zeit vom 1. Dezember 1963 - 31. Januar 1963 - Verordnung Nr. 123/63/EWG des Rats ⁽⁸⁾

.../...

-
- | | | | | |
|-----|-------------------------|--------|--------------------|--------------------------------|
| (1) | Amtsblatt der Eur. Gem. | Nr. 98 | vom 29. Juni 1963, | S. 1805/63 |
| (2) | " | " | Nr. 117 | vom 29. Juli 1963, S. 2097/63 |
| (3) | " | " | Nr. 140 | vom 29. Sept. 1963, S. 2401/63 |
| (4) | " | " | Nr. 191 | vom 31. Dez. 1963, S. 3096/63 |
| (5) | " | " | Nr. 117 | vom 29. Juli 1963, S. 2093/63 |
| (6) | " | " | Nr. 140 | vom 29. Sept. 1963, S. 2406/63 |
| (7) | " | " | Nr. 155 | vom 28. Okt. 1963, S. 2593/63 |
| (8) | " | " | Nr. 167 | vom 20. Nov. 1963, S. 2739/63 |

und 134/63/EWG des Rats ⁽⁹⁾ - gesenkt. Dabei wurde im Verlaufe dieser Regelungen der Betrag der Abschöpfungssenkung in zunehmendem Masse erhöht.

Die Höhe der Abschöpfungssenkung belief sich im Dezember 1963 auf den vollen Betrag, der bei jedem Erzeugnis dem Abschöpfungsbetrag entspricht, der nach der Verordnung Nr. 133/63/EWG des Rats ⁽¹⁰⁾ in der Zeit vom 1. bis zum 31. Dezember 1963 von den Niederlanden gegenüber dritten Ländern hätte erhoben werden müssen. Für Januar 1964 wurde der Betrag der Senkung erhöht, indem der Abschöpfungsbetrag zugrundegelegt wurde, der von Belgien gegenüber dritten Ländern erhoben wird.

Zusätzlich zu dieser Einfuhrerleichterungen ermächtigte der Rat in seiner Entscheidung vom 23. Dezember 1963 ⁽¹¹⁾ das Königreich Belgien auf Grund der in Belgien bestehenden aussergewöhnlichen Versorgungsschwierigkeiten, die Ausfuhr von Schweinen und Schweinefleisch nach den Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 1964 zu beschränken.

Der Sonderausschuss Landwirtschaft hat in seiner Sitzung vom 14. Januar 1964 beschlossen, beide Massnahmen dem Rat zur Beratung vorzulegen. Die nächste Ratssitzung findet jedoch erst am 6. Februar 1964 statt. Aus diesem Grunde hat die Kommission dem Rat im schriftlichen Verfahren die beiden obengenannten Regelungen zur Entscheidung über ihre Rechtswirksamkeit zunächst bis zum 15. Februar 1964 vorgelegt. Sie hat dabei dem Entwurf zur Regelung der Abschöpfungssenkung als Verringerungsbetrag lediglich den Abschöpfungsbetrag der Niederlande gegenüber dritten Ländern - wie bereits im Dezember 1963 - zugrunde gelegt; Denn die Abschöpfungssenkung im Januar 1964 geht aus von dem Abschöpfungsbetrag des Königreichs Belgien gegenüber dritten Ländern. Diese - gegenüber dem niederländischen Abschöpfungsbetrag - höhere Verringerung der Abschöpfungsbeträge hat jedoch innergemeinschaftlich zu schwerwiegenden Marktstörungen geführt.

(9) Amtsblatt der Eur. Gem. Nr. 191 vom 31. Dezember 1963, S. 3101/63

(10) " " " Nr. 191 vom 31. Dezember 1963, S. 3096/63

(11) " " " Nr. 191 vom 31. Dezember 1963, S. 3108/63

II. AUGENBLICKLICHE MARKTENTWICKLUNG UND VORAUSSCHAU FÜR 1964

Wie sich aus der anliegenden Übersicht über die wöchentliche Preisentwicklung für geschlachtete Schweine (Anhang I) in der Zeit vom 1.7.1963 bis 19.1.1964 ergibt, sind diese Preise gerade seit Ende September 1963, also seit dem Beginn der Senkung der Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern, in starkem Masse weiter angestiegen. Auch durch Erhöhung der Abschöpfungssenkung hat dieser Preisanstieg nicht aufgehalten werden können, der im wesentlichen auf die im Jahre 1962 stark gefallen Preise für Schweinefleisch sowie auf die infolge des besonders strengen Winters 1962/63 erheblich zurückgegangene Schweineproduktion zurückzuführen ist.

Auf Grund einer Vorausschätzung der Weiterentwicklung der bisherigen zyklischen Preisbewegung (vergl. Anhang II) kann es als sicher gelten, dass die Tiefpunkte der Preiszyklen sich in allen Mitgliedstaaten auf das Jahr 1964 konzentrieren werden, und zwar mit dem Schwerpunkt in der zweiten Jahreshälfte. Lediglich für Italien und Belgien dürfte der nächste Tiefpunkt des Zyklus bereits im Sommer 1964 liegen. Die Saisonbewegung kann zwar dazu führen, dass die Preise bereits in den Monaten April und Mai 1964 tiefer liegen werden, als es sich auf Grund der bisherigen Entwicklung voraussagen lässt. Dieser saisonale Preisrückgang wird jedoch nicht so gross sein, dass die Preise auf das Niveau früherer Jahre zurückgehen. Sie werden also voraussichtlich auch in der ersten Jahreshälfte 1964 auf relativ hohem Niveau bleiben, da das Schlachtschweineangebot die Vorjahrshöhe nicht übersteigen wird, während die Nachfrage weiter erheblich ansteigt.

Soweit die Situation in den europäischen dritten Ländern beurteilt werden kann, ist auch von dieser Seite her während der kommenden Monate mit erheblichen Einfuhren nicht zu rechnen, da auch in dritten Ländern die Mangellage noch anhält. Etwas unübersichtlicher ist die Lage in Übersee und sind die Liefermöglichkeiten dieser Länder. In Argentinien sind die Preise seit 1961 ebenfalls erheblich angestiegen.

Abgesehen davon, dass aus diesen Ländern nur Gefrierfleisch geliefert werden kann, werden solche Einfuhren nur zu realisieren sein, wenn sich die Abschöpfungssenkung auf einen genügend langen Zeitraum erstreckt.

.../...

III. MASSNAHMEN ZUR VERMINDERUNG DER SCHWIERIGKEITEN

Da das Angebot in allen Mitgliedstaaten und auch in dritten Ländern gering ist, wird eine durchschlagende Änderung von keiner Massnahme zu erwarten sein. Die Marktlage wird sich wesentlich erst nach Ausdehnung der Produktion, als Reaktion auf die jetzige Preishöhe, ändern.

Um jedoch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, können folgende Massnahmen erwogen werden:

1. Verringerung der Abschöpfung gegenüber dritten Ländern

- Verlängerung dieser Massnahme bis zum 31. März 1964;
- Verringerungsbetrag weiterhin Abschöpfung Niederlande gegenüber dritten Ländern.

Da die Schweinepreise im allgemeinen jahreszeitlich während des ersten Halbjahres eine fallende Tendenz haben, dürfte diese Massnahme für die kommenden Monate ausreichen sein. Die Kommission hat daher dem Rat einen Vorschlag unterbreitet, welcher eine Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern bis auf das niederländische Niveau für die Zeit bis zum 31.3.1964 vorsieht.

Die Frist bis zum 31.3.1964 wurde gewählt, um den Importeuren einen genügend langen Zeitraum zu gewähren, da diese gezwungen sind, Kontrakte mit nicht-europäischen Ländern abzuschliessen und die Realisierung dieser Kontrakte längere Zeit in Anspruch nimmt (Schiffstransporte).

2. Zeitweise Aussetzung aller Abschöpfungen und Einführung einer Exportabgabe

Falls jedoch die unter Punkt 1 genannte Verringerung nicht ausreichend erscheint, wäre zu überlegen, ob der Verringerungsbetrag nicht doch erhöht werden könnte. In Anbetracht der Schwierigkeiten, (Verkehrslagerung und Nicht-Anwendung der DD4-Formulare), welche sich im Monat Januar 1964 bei der Anwendung des von Belgien erhobenen Abschöpfungsbetrages gezeigt haben, könnte eine Senkung über den von den Niederlanden erhobenen Betrag hinaus nur angewandt werden, wenn gleichzeitig auch die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge um den gleichen Mehrbetrag gesenkt werden. Die Senkung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge würde jedoch eine weitere Anspannung der Marktlage in den Exportländern der Gemeinschaft zur Folge haben.

.../...

Aus diesen Gründen könnte erwogen werden, jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit zu geben, die Abschöpfungsbeträge innergemeinschaftlich wie auch gegenüber dritten Ländern über die allgemeine Verringerung hinaus bis auf 0 zu senken. Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wäre, um die zwischen den Mitgliedstaaten auftretenden Schwierigkeiten zu verhindern, die Möglichkeit vorzusehen, dass die importierenden Mitgliedstaaten berechtigt sind, gegenüber diesem Mitgliedstaat eine Exportabgabe in Höhe der vom importierenden Mitgliedstaat vorgenommenen zusätzlichen Abschöpfungssenkung zu erheben.

3. Zeitweise Aussetzung aller Restitutionen anstelle einer Ausfuhrsperre

Die vom Ministerrat dem Königreich Belgien gewährte Ausfuhrsperre läuft bis zum 15. Februar 1964. Der Rat hat bei seiner Entscheidung über diese Massnahme am 23.12.1963 ausdrücklich erklärt, dass diese Entscheidung keinen Präzedenzfall, sondern eine Dringlichkeitsmassnahme darstellt, durch die einer aussergewöhnlichen Lage begegnet werden soll. Der Rat hat also nicht die Absicht, diese Massnahme beizubehalten. Eine Verlängerung bis zum 15.2.1964 war nur erfolgt, um einer Entscheidung des Rates nicht vorzugreifen, welche erst Anfang Februar 1964 getroffen werden kann.

Bei Beibehaltung dieser Massnahme wäre zu erwarten, dass auch andere Mitgliedstaaten ähnliche Anträge stellen werden, denn die einem Land gewährte Ausfuhrsperre muss zwangsläufig zu weiterem Preisanstieg in anderen Ländern führen.

Um aber alle erfolgversprechenden Möglichkeiten auszuschöpfen, könnte erwogen werden, als Ersatz für diese Massnahme alle Restitutionen für die nächsten drei Monate fortfallen zu lassen, soweit solche gegenüber dritten Ländern sowie innergemeinschaftlich zur Zeit für Erzeugnisse gewährt werden, für die auch die Verringerung der Abschöpfung gilt. Die Konsequenz einer solchen Massnahme wäre jedoch die vollständige Unterbindung aller Ausfuhren in dritte Länder, welche wiederum Auswirkungen für die Zeit der grösseren Angebote zur Folge haben könnte. (Die während der letzten Monate vorgenommenen Importe und Exporte sind aus Anhang III zu entnehmen).

Anhänge

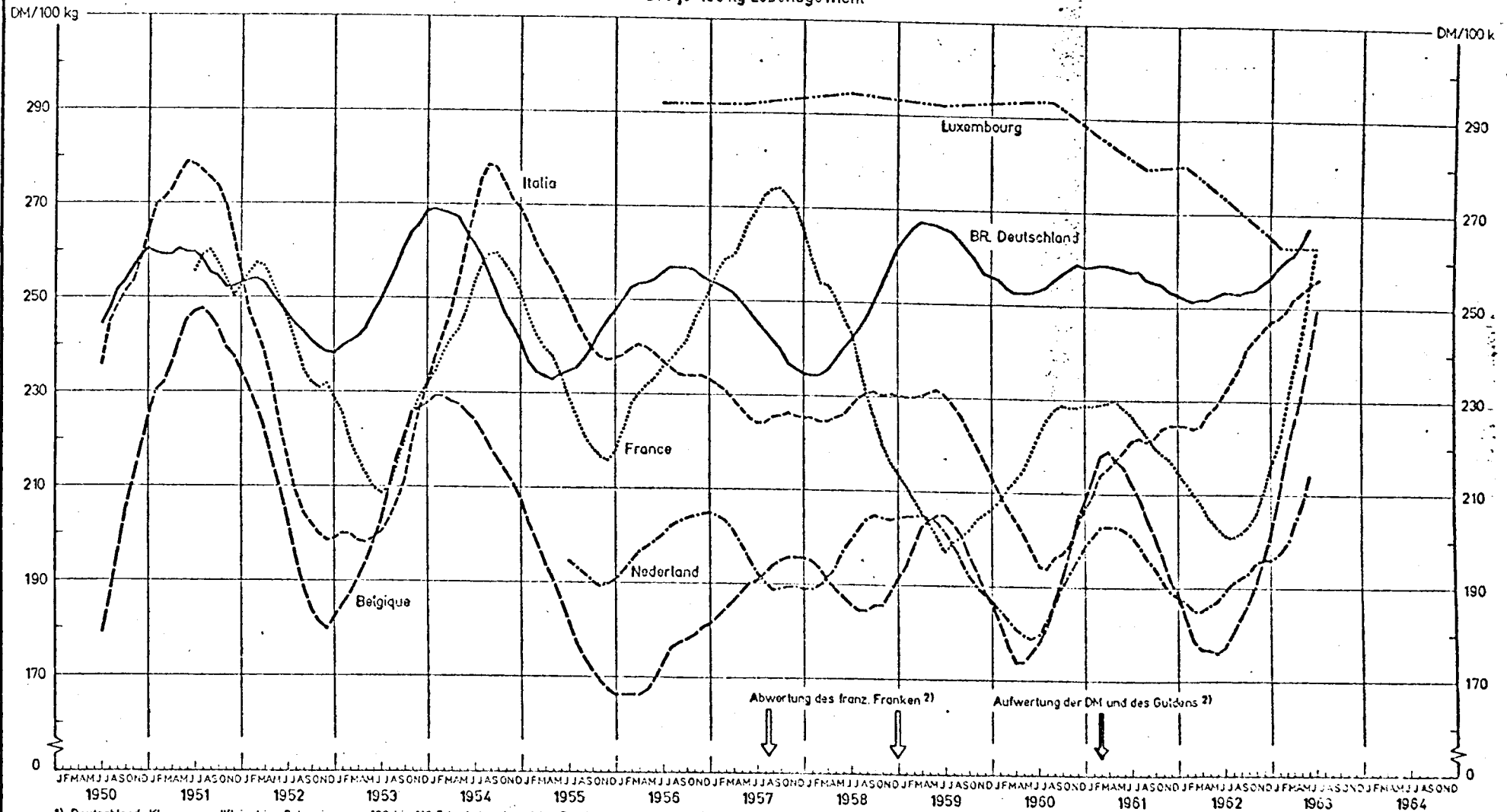
Anhang I

Übersicht über die Entwicklung der Preise für geschlachtete Schweine der Referenzqualität in den Mitgliedstaaten in Landeswährung und DM je kg für die Zeit ab 1.7.1963 bis 1.1.1964

Tableau de l'évolution des prix des porcs abattus de la qualité de référence dans les Etats membres, en monnaie nationale et DM/pro kg pour la période du 1.7.1963 au 1.1.1964.

Woche vom - bis Semaine du - au	BELGIEN		DEUTSCHLAND	FRANKREICH		ITALIEN		LUXEMBOURG		NIEDERLANDE	
	FB	DM	DM	F	DM	Lit.	DM	Flux.	DM	Fl.	DM
Referenzpreis	32,357	2,588	3,440	3,504	2,839	471,9	3,020	45,00	3,60	2,210	2,441
1. - 7. Juli 1963	42,25	3,38	3,546	4,484	3,63	495,6	3,17	42,25 3,38 durchgehend		2,348	2,59
8. - 14. "	44,20	3,53	3,515	4,704	3,81	489,8	3,13			2,398	2,65
15. - 21. "	42,58	3,40	3,674	4,884	3,96	498,4	3,19			2,368	2,62
22. - 28. "	-	-	3,656	4,774	3,87	509,7	3,26			2,338	2,58
29.7. - 4. Aug. 1963	42,25	3,38	3,637	4,814	3,90	507,8	3,25			2,388	2,64
5. - 11. "	43,55	3,48	3,747	4,854	3,93	507,8	3,25			2,468	2,73
12. - 18. "	46,15	3,69	3,744	4,914	3,98	508,2	3,25			2,418	2,67
19. - 25. "	43,55	3,48	3,949	4,944	4,01	521,2	3,34			2,518	2,78
26.8. - 1. Sept. 1963	44,85	3,59	3,929	4,914	3,98	593,4	3,80			2,518	2,78
2. - 8. "	43,55	3,48	3,983	4,683	3,79	539,4	3,45			2,570	2,84
9. - 15. "	43,55	3,48	3,900	4,749	3,85	543,9	3,48			2,670	2,95
16. - 22. "	42,25	3,38	3,825	4,618	3,74	563,0	3,60			2,780	3,07
23. - 29. "	40,30	3,22	3,804	4,449	3,60	558,4	3,57			2,730	3,02
30.9. - 6. Okt. 1963	38,68	3,09	3,812	4,393	3,56	556,3	3,56			2,630	2,91
7. - 13. "	41,28	3,30	3,926	4,346	3,52	564,9	3,61			2,780	3,07
24. - 20. "	42,90	3,43	3,975	4,431	3,59	573,2	3,67			2,780	3,07
21. - 27. "	44,20	3,54	3,957	4,580	3,71	571,2	3,66			2,730	3,02
28.10. - 3. Nov. 1963	42,90	3,43	3,970	4,634	3,67	571,9	3,66			2,880	3,18
4. - 10. "	47,45	3,80	4,051	4,637	3,76	569,7	3,65			2,880	3,18
11. - 17. "	46,48	3,72	4,035	4,852	3,93	560,3	3,59			3,080	3,40
18. - 24. "	48,75	3,90	4,145	4,899	3,97	551,2	3,53			3,180	3,51
25.11. - 1. Dez. 1963	50,05	4,00	4,220	4,842	3,92	559,8	3,58			3,180	3,51
2.12. - 8. "	50,05	4,00	4,046	4,805	3,89	573,7	3,67	47,00	3,76	3,080	3,40
9. - 15. "	52,65	4,21	4,040	4,899	3,97	566,5	3,63	47,00	3,76	3,130	3,46
16. - 22. "	52,65	4,21	4,100	4,992	4,04	564,7	3,61	48,25	3,86	3,180	3,51
23. - 29. "	51,35	4,11	-	4,908	3,98	574,6	3,68	48,25	3,86	3,180	3,51
30.12. - 5. Jan. 1964	48,10	3,85	4,085	4,964	4,02	585,3	3,75	48,25	3,86	3,130	3,46
6. - 12. "	47,45	3,80	4,246	5,002	4,05	589,3	3,77	48,25	3,86	3,080	3,40
13. - 19. "	48,10	3,85	4,282	4,758	3,86	587,6	3,76	48,25	3,86	3,180	3,51

ANHANG II

Die Entwicklung der Schweinepreise¹⁾ in den Ländern der EWG- Gleitende 12-Monatsdurchschnitte -
DM je 100 kg Lebendgewicht

1) Deutschland: Klasse c, vollfleischige Schweine von 100 bis 119,5 kg Lebendgewicht, Bundesdurchschnitt 24 Großmärkte - France: Porc tête catégorie, prix à la Villette
 Italia: Suini di macello, „Capi“ da 120 kg (peso vivo), Mailand - Belgique: Porc demi-gras, prix relevés sur le marché de Cureghem (Anderlecht)
 Luxembourg: Catégorie I (78 %), jusqu'à environ 125 kg poids vif, prix brut au producteur - Nederland: Varkens 95 tot 120 kg levend, berekende marktprijzen

2) Gleitende 12-Monatsdurchschnitte berechnet nach Umrechnung der Originalpreise in DM zu den in den einzelnen Monaten jeweils gültigen Wechselkursen

ANHANG III

Übersicht über die Ausfuhren von Schweinefleisch nach dritten Ländern während der Monaten
September - Dezember 1963

(in Stück und in Tonnen)

Erzeugnis	Land	Belgien / Luxemburg				B.R. Deutschland				Frankreich			
		sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Lebende Schweine (Stück)		-	-	54		-	78	1.549				65	55
Schweinefleisch, frisch		84	208	219		469	134	577		35	50	38	64
Speck		521	-	-		-	-	-		1	3	3	3
Schweinefleisch, gesalzen oder geräuchert		1	15	5		2	4	12		20	27	17	20
Schmalz		387	204	401		68	9	3		813	1.011	1.095	555
Würste und dergleichen		49	42	29		37	47	46		111	141	105	132
Schweinefleischkonserven		6	10	9		149	188	235		215	168	1.697	202
		Italien				Niederlande				ENG			
Lebende Schweine (Stück)		-	-	-	-	27	1.297	2	29	27	1.375		
Schweinefleisch, frisch		2	2	-	-	93	105	66	82	683	499		
Speck		133	152			1	2	3	-	674	157		
Schweinefleisch, gesalzen oder geräuchert		34	30	12	26	677	807	687	327	734	883		
Schmalz		1	1			4.880	5.252	1.788	5.362	6.149	6.477		
Würste und dergleichen		450	477			78	188	145	112	725	895		
Schweinefleischkonserven		152	134			3.399	4.711	4.613	3.865	3.921	5.211		

Quelle: Aussenhandelsstatistik der einzelnen Länder (Abt. Bilanzen und Studien)

ANHANG III

Übersicht über die Einfuhren von Schweinefleisch aus dritten Ländern während der Monaten September - Dezember 1963

(in Stück und in Tonnen)

Erzeugnis	Land				Belgien / Luxemburg				B.R. Deutschland				Frankreich			
Zeitraum 1963	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Lebende Schweine (Stück)	2	3			11.423	15.414			733	1.831	2.994	10.179				
Schweinefleisch, frisch	508	330			615	207			1.284	1.472	5.688	7.184				
Speck	-	26			70	-			2	11	7	32				
Schweinefleisch, gesalzen oder geräuchert	1	1			1	1			1	20	1	-				
Schmalz	23	59			595	191			-	-	-	-				
Würste und dergleichen	-	-			28	65			2	5	11	7				
Schweinefleischkonserven	1	2			1.264	1.970			2	1	2	9				
	Italien				Niederlanden				EWG							
Lebende Schweine (Stück)	344	517			10	-	-	-	12.512	17.765						
Schweinefleisch, frisch	1.408	1.525			489	186	340	835	4.304	3.720						
Speck	-	1			-	1	3	1	72	39						
Schweinefleisch, gesalzen oder geräuchert	45	15			1	-	-	-	49	37						
Schmalz	45	5			4.371	4.518	1.941	5.518	5.034	4.773						
Würste und dergleichen	12	12			-	-	-	8	42	82						
Schweinefleischkonserven	325	42			23	29	43	8	1.615	2.044						

Quelle: Aussenhandelsstatistik der einzelnen Länder (Abt. Bilanzen und Studien)